



## Antragsmöglichkeit auf Steuerbefreiung gemäß Art. 3 Abs. 3 KAG für das Jahr 2012

### Merkblatt für „Geringverdiener“

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

ab dem 01.01.2009 ist es möglich, dass Geringverdiener aufgrund einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ab dem Veranlagungsjahr 2009 von der Zweitwohnungssteuer befreit werden können. Eine Steuerbefreiung gemäß Art. 3 Abs. 3 KAG für die Jahre 2005, 2006, 2007 und 2008 ist nicht möglich. Für die Jahre 2009 bis 2011 sind Antragsfristen zu beachten. Den genauen Gesetzestext haben wir zu Ihrer Information auf der Rückseite des Merkblatts abgedruckt. Es gibt zwei Möglichkeiten von der Steuerzahlung befreit zu werden.

- Sofern Ihr Einkommen im Jahr 2010 unterhalb der Einkommensgrenzen des Art. 3 Abs. 3 KAG liegt, kann eine endgültige Steuerbefreiung für das Jahr 2012 ausgesprochen werden.
- Wenn Ihr Einkommen im Jahr 2012 voraussichtlich unterhalb der Einkommensgrenzen des Art. 3 Abs. 3 KAG liegt, kann eine vorläufige Steuerbefreiung gewährt werden. Sollte sich nach Ablauf des Jahres 2012 bei einer Überprüfung des tatsächlich in 2012 erzielten Einkommens herausstellen, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht vorliegen, so kann die Steuer nacherhoben werden.

Sofern wir den Begriff „Steuerbefreiung“ bzw. „Einkommensgrenze“ im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 3 KAG verwenden, so schließt dies die Möglichkeit einer Steuerreduzierung/ Steuerteilbefreiung („Drittelpflicht“) und den dafür notwendigen Einkommensgrenzen gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 6 KAG mit ein.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag auf Steuerbefreiung für das Jahr 2012 spätestens bis zum **31.01.2013** bei uns eingereicht werden muss. Später eingehende Steuerbefreiungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Solange Sie noch nicht von der Steuerzahlung befreit wurden, ist die Steuer entsprechend der im Steuerbescheid angegebenen Fälligkeit zu entrichten. In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen daher eine zügige Rücksendung der vollständigen Antragsunterlagen.

Auf die weiteren Erläuterungen auf der Rückseite dieses Schreibens möchten wir Sie hinweisen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kassen- und Steueramt



## Erläuterungen

### **1. Datenschutz: Hinweise zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

Ihre Angaben werden zur Bearbeitung des Steuerbefreiungsantrages benötigt. Sofern Sie eine Steuerbefreiung gemäß Art. 3 Abs. 3 KAG beantragen, sind Sie verpflichtet die Einkommensverhältnisse konkret nachzuweisen und entsprechende Unterlagen vorzulegen (Art. 13 Absatz 1 KAG i. V. m. § 90 Abgabenordnung). Sofern Sie verheiratet sind bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ist aufgrund der unterschiedlichen Einkommensgrenzen auch die Angabe der Einkommensverhältnisse des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners/der Lebenspartnerin notwendig. Freiwillige Angaben sind besonders gekennzeichnet.

### **2. Auszug aus Art. 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG):**

“<sup>2</sup>Eine Steuer auf das Innehaben einer Wohnung wird nicht erhoben, wenn die Summe der positiven Einkünfte des Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 25.000 € nicht überschritten hat. <sup>3</sup> Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnern beträgt die Summe der positiven Einkünfte 33.000 €. <sup>4</sup> Bezieht der Steuerpflichtige Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a oder Nr. 5 Satz 2 Buchst. a EStG, ist den positiven Einkünften der nicht steuerpflichtige Anteil der Leistungen hinzuzurechnen. <sup>5</sup> Ist die Summe der positiven Einkünfte im Steuerjahr voraussichtlich niedriger, so ist von den Einkommensverhältnissen dieses Jahres auszugehen. <sup>6</sup> Die Steuer wird nicht höher festgesetzt als ein Drittel des Betrags, um den die Summe der positiven Einkünfte 25.000 € bzw. 33.000 € übersteigt. <sup>7</sup> Entscheidungen nach den Sätzen 2 bis 6 setzen einen Antrag voraus, der bis zum Ende des Kalendermonats, der auf das Steuerjahr folgt, gestellt sein muss. <sup>8</sup> Sie stehen in den Fällen des Satzes 5 unter dem Vorbehalt der Nachforderung.“

### **3. Einkommensermittlung**

Je nachdem, welche Möglichkeit der Steuerbefreiung Sie in Anspruch nehmen wollen – endgültige Steuerbefreiung aufgrund des Einkommens 2010 oder vorläufige Steuerbefreiung aufgrund des voraussichtlichen Einkommens 2012 - ist jeweils ein unterschiedlicher Antrag auszufüllen. Welche genauen Angaben bzw. welche konkreten Nachweise wir von Ihnen benötigen, können Sie den entsprechenden Antragsformularen entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass bei einer endgültigen Steuerbefreiung grundsätzlich eine Kopie des Einkommensteuerbescheides 2010 vorzulegen ist (Alternative 1 des entsprechenden Antrages) und noch ergänzende Angaben bezüglich der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der Sonstigen Einkünfte zu machen sind. Nur wenn kein Einkommensteuerbescheid 2010 vorliegt, sind die Alternativen 2 oder 3 zu wählen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei dem für die Steuerbefreiung maßgeblichen Einkommen nicht um das „zu versteuernde Einkommen“ im Sinne des EStG handelt.

### **4. Weitere Informationen und Antragsformulare**

**Internet:** [www.stadtfinanzen.nuernberg.de](http://www.stadtfinanzen.nuernberg.de)

**E-Mail:** [kastv-zweitwohnungssteuer@stadt.nuernberg.de](mailto:kastv-zweitwohnungssteuer@stadt.nuernberg.de)

**Tel.** 09 11 / 2 31-30 78 **Fax** 09 11 / 2 31-73 80